Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 43/21

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. November 2023 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.01.2021 wird hinsichtlich seiner Regelungen in Ziffern 1 und 3 bis 6 aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Liberia geborene Klägerin ist

1995 in

Die nach eigenen Angaben

Staatsangehörige Liberias islamischen Glaubens. Ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am wegen eines entsprechenden Eurodac-Treffers mit der Kennung 2 an Spanien gerichtetes Aufnahmegesuch lehnten die dortigen Behörden mit Schreiben vom und nach einer Remonstration des Bundesamtes vom 23.04.2020 erneut mit Schreiben vom darauffolgenden Tage ab. Den Asylantrag der Klägerin vom bearbeitete daraufhin das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst und hörte die Klägerin an. Dabei gab sie an, sie habe ihr Heimatland erstmalig verlassen und sei über Sierra Leone (Durchreise), Guinea (etwa drei Jahre), Mali (drei Tage), Algerien (zwei Wochen) Marokko (ca. zwei Jahre) und Spanien (etwa drei Monate) und dann über Frankreich nach Deutschland. 2020 eingereist. Ihr Vater sei bereits verstorben, ihre Mutter lebe in Liberia. Sie habe eine zehn Jahre alte Tochter und einen acht Jahre alten Sohn sowie Geschwister und die Großfamilie. Sie habe sechs Jahre die Grundschule besucht. durch die Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Bei ihrer Anhörung am Verfolgte, Traumatisierte und Folteropfer sowie Opfer von Menschenhandel als Anhörerin der Entscheiderin gab die Klägerin an, sie gehöre zum Stamm ihrer Mutter (Pelle); ihr Vater sei Susu gewesen. Wenn Sie nach Ritualen oder ähnlichem bei den Pele gefragt werde, so führe sie aus, dass in Liberia die Frauen zu der Gesellschaft der Sobish gehörten, die die Beschneidung machten. In Liberia sei sie zur Abendschule gegangen und habe eine Schul-Identitätskarte von dieser Schule ausgestellt bekommen. Sie habe eine Geburtsurkunde besessen, die sie verloren habe. Vor der Ausreise habe sie sich im Stadtteil aufgehalten. Sie habe dort mit ihrer Mutter, ihrem Stiefvater und den Geschwistern gewohnt. Ihre Geschwister hätten die gleichen Eltern. Sie habe zwei Schwestern und ihre Mutter habe ihr erzählt, dass ihr Vater auch vor ihr noch Kinder gehabt habe, die sie aber nicht kenne. Ihr Stiefvater habe auch noch weitere Kinder. Sie selbst kenne nicht alle. Aber ihre Mutter habe zwei Kinder von ihm. In dem Haus hätten der Stiefvater, ihre Mutter, ihre beiden Schwestern, sie selbst und ihren eigene Tochtergelebt. Sie stelle klar, dass ihr Vater, den sie nie kennengelernt habe, bei ihrer Geburt gestorben sei und ihre Mutter dann einen anderen Mann geheiratet habe. Die beiden Geschwister seien von dem Stiefvater. Sie habe andere Geschwister, die zu ihrem leiblichen Vater gehörten, diese kenne sie aber nicht. Sie aus verlassen. Vom Stadtteil habe Liberia von Bong County sei sie dorthin zu ihrer Freundin gemeinsam mit ihrer Tochter gegangen und habe sich dort versteckt. Sie sei dort zur Polizeistation gegangen, um denen ihre Probleme zu erzählen. Sie hätten ihr gesagt, sie würden den Fall überprüfen. Nach einer Woche seien ihr Stiefvater und sein Freund gekommen und hätten sie von dort aus abgeholt. Das sei vor ihrer Ausreise gewesen. In Guinea habe sie bei einer Familie gewohnt, wo sie die Frau auf ihrer Flucht kennengelernt habe. Die habe sie in ihrer Familie aufgenommen, für die sie im Wesentlichen den Haushalt geführt habe. Es sei dann zum Streit gekommen, weil sie (die Klägerin) nicht den Freund des Mannes aus der Familie habe heiraten wollen. Sie habe der Frau erklärt, sie sei traumatisiert und nicht bereit für eine Beziehung. Die habe ihr dann gesagt,

sie müsse das Haus verlassen, habe ihr Essen gegeben und geholfen. Ihre Ersparnisse habe sie selbst mitnehmen können und sei danach Mali und dann weiter nach Algerien gegangen. Nach zwei Wochen dort sei sie dann zwei Jahre in Marokko, in Marrakesch, gewesen. Sie habe dort einen Job finden können mit Kochen und Essen zubereiten. Die Wohnorte habe sie dort oft gewechselt. Nach neun Monaten im ersten Haushalt sei er die Arbeit zu schwer geworden und sie sei erkrankt. Ein paar Monate später habe sie dann einen neuen Job gefunden. Bei einer weiteren Familie habe sie dann zehn Monate weiter arbeiten und leben können. Der Ehemann der Frau in Marokko habe sie misshandelt und die habe davon gewusst. In drei Monaten in Las Palmas/Spanien habe sie ihren Lebensunterhalt durch Betteln sichergestellt. Sie habe Magenund Zahnprobleme gehabt. Auch in Frankreich habe sie keinen Asylantrag gestellt. Von Marokko nach Europa habe sie Hilfe gehabt. Der Mann habe nicht nach Geld gefragt. Sie habe ihm erzählt, dass sie in Liberia gelitten habe, weil ihr Stiefvater sie vergewaltigt habe. Sie habe dem erzählt, dass sie auch in Marokko gearbeitet habe und ihr Boss mit ihr geschlafen habe. Sie habe keine Wahl gehabt und überleben müssen. Der habe sie zu einem Araber firma gehabt habe. Ein wenig Geld habe sie bei sich gehabt und sie gebracht, der eine hätten sie zu dem Boot gebracht, wo auch andere Frauen gewesen sein. Nach drei Tagen sei sie in eine Kajüte gebracht worden und sie habe diese drei Tagelang nicht verlassen dürfen. Sie hätten ihr Essen gegeben. Bezahlt habe sie ihn nicht; er habe ihr so geholfen. Ihren Lebensunterhalt stelle ihre Mutter sich durch den Verkauf von Essen bei der Kreuzung am Markt sicher. Sie habe mit ihrer Mutter seit langer Zeit nicht gesprochen, weil sie sehr ärgerlich auf sie gewesen sei. Sie habe mit ihrer Freundin gesprochen, weil ihr Kind bei ihr lebe. Mit ihrer Mutter habe sie das letzte Mal gesprochen, als sie noch in Guinea gewesen sei. Sie habe ihr gesagt, sie werde nicht mehr zurückkehren. Das sei das letzte Mal gewesen. Ihre zehn Jahre alte Tochter und ihr acht Jahre alter Sohn sowie Geschwister und die Großfamilie lebten noch in Liberia. Ihre Tochter sei aus der Vergewaltigung entstanden, ihr Sohn nicht. Die Tochter sei 2010 geboren und heiße sie lebe in Bong County. Ihr Sohn sei

2012 geboren und heiße . Wo er lebe, wisse sie nicht. Er lebe bei seinem Vater, der Christ sei. Als sie den Vater ihres Sohnes kennengelernt habe, habe sie sich in ihn verliebt. Er sei Christ und sie Muslima. Für sie sei es keine Frage der Religion. Ihr Stiefvater habe sie vergewaltigt und gefoltert. Sie sei in den Mann verliebt gewesen und habe mit ihm zusammen sein wollen. Sie habe ihn zu ihrer Familie gebracht, ihn vorgestellt und gesagt, dass sie ihn heiraten wolle. Ihr Stiefvater habe gesagt, dass sie niemals einen Christen heiraten dürfte. Sie sei von dem Mann schwanger geworden, habe ihr Kind gestillt und dann habe sie ihren Sohn weggeben müssen und ihn verloren. Sie habe sehr viel geweint. Sie habe das Kind zu der Familie ihres Mannes geben müssen. Seit 2013 habe sie keinen Kontakt mehr zu ihrem Sohn. Die Familien hätten Streit gehabt. Zu ihrer Tochter habe sie noch Kontakt; sie rufe sie ab und zu einmal an. Sie sei sechs Jahre zur Schule gegangen, aber nicht regelmäßig. Sie selbst sei traumatisiert worden, habe aber weiter lernen wollen. Deshalb habe sie die Abendschule besucht. Dieses Viertel sei aber nicht gut gewesen. Einen Beruf habe sie nicht gelernt. In Guinea habe sie gelegentlich als Haushälterin gearbeitet. In Liberia habe sie lediglich ihrer Mutter beim Verkaufen auf dem Markt geholfen. Das Leben in Liberia sei sehr hart gewesen und ihre Eltern hätten nicht genug Geld gehabt. Sie hätten gelebt, Essen gekocht und verkauft. Man müsse Essen kochen und dann verkaufen, um selbst essen zu können. Sie habe ihr Heimatland verlassen, weil ihr Stiefvater sie vergewaltigt habe. Das habe er immer getan. Sie habe versucht, ihrer Mutter davon zu erzählen, aber sie habe ihr nie geglaubt und sich auf die Seite ihres Mannes gestellt. Sie sei zu der Kreuzung gegangen und habe der Polizei von ihrem Problem erzählt. Sie hätten gesagt, sie solle Geld und Beweise für die Vergewaltigung bringen. Sie habe gesagt, dass sie kein Geld habe. Ihre Tochter sei sein Kind.

Sie habe es ihrer Mutter erzählt. Die habe es ihr nicht geglaubt. Sie habe es auch anderen Menschen in der Gemeinde erzählt. Der Freund ihres Stiefvaters sei gekommen, er sei immer zu ihr gekommen und er habe sie benutzt. Das habe sie bei der Polizeistation erklärt. Sie hätten ihr gesagt, dass sie Beweismittel vorzeigen solle. Sie habe dort erklärt, dass ihr Kind aus der Vergewaltigung stamme. Sie hätten nach Geld verlangt, um den Fall zu überprüfen. Sie habe aber kein Geld gehabt. Sie habe das Haus verlassen und sei konfus gewesen. Sie habe das ihrer Mutter erzählt und auch anderen Menschen. Der Freund ihres Stiefvaters sei auch da gewesen. Sie habe ihr Kind genommen und sei dann zu ihrer Freundin nach Bong County gefahren und habe ihr Kind dort gelassen. Sie sei auch dort zur Polizeistation gegangen, um denen die Situation zu schildern. Sie hätten gesagt, dass sie den Fall verfolgen und nachforschen würden. Sie hätten von dort aus ihren Stiefvater angerufen. Der habe gesagt, dass sie lüge. Ihr Kind wäre angeblich von einem Christen. Ihre Mutter sei schon mit ihrem Stiefvater zusammen, seit sie denken könne. Bei der ersten Vergewaltigung sei sie 14 Jahre alt gewesen. Ihre Mutter sei mit ihren beiden Schwestern im Dorf gewesen. Sie habe ihm das Radio holen müssen, damit er sich Programme anhören könne. Sie sei in das Zimmer hineingegangen und habe ihm gesagt, dass er ihr Sachen antue, die sich nicht gehörten. Er sei ihr Vater. Er habe gemeint, er sei nicht ihr Vater, sondern ihr Stiefvater. Er habe sie aufs Bett geschoben und Sex mit ihr gehabt. Zu dieser Zeit sei sie noch Jungfrau gewesen. Sie habe das Blut zwischen ihren Beinen gesehen und es sei sehr schmerzhaft gewesen. Danach habe er ihr gesagt, dass sie niemandem davon berichten dürfe, sonst werde er sie töten. Sie habe Angst gehabt und ihr sei übel gewesen. Sie habe es ihrer Mutter erzählt, aber die habe ihr gesagt, dass sie ihre Ehe zerstören würde, wenn sie so etwas behaupte. Sie habe es ihr nicht geglaubt. Das erste Mal zur Polizei sei sie gegangen, als ihr Kind noch klein gewesen sei, zu der Zeit, als er nicht gewollt habe, dass sie einen Christen heirate. Immer wieder habe er sie vergewaltigt und ihr sei übel geworden. Die gesamte Geschichte habe sie auf der Polizeistation erzählt. Sie hätten gesagt, dass sie kein Beweismittel gehabt habe, dass er sie vergewaltigt habe. Sie habe denen gesagt, dass das Kind seins sei und sie hätten ihr gesagt, dass sie einen DNA-Test machen solle. Dafür habe sie das Geld nicht gehabt. Den christlichen Mann habe sie kennengelernt, als sie noch mit ihrer Tochter schwanger gewesen sei. Er sei in die Gemeinde gekommen, Umbaumaßnahmen durchzuführen und Häuser zu bauen. Er habe sie gemocht, sie hätten aber nicht miteinander geschlafen, als sie schwanger gewesen sei. Sie habe ihm von ihren Problemen erzählt und er habe Mitleid mit ihr gehabt. Sie hätten sich unterhalten. Ihre Liebe habe erst angefangen, als ihre Tochtergeboren worden sei. Sie habe den Mann nach Hause gebracht, um ihn ihren Eltern vorzustellen, als sie mit ihrem Sohn schwanger gewesen sei. Sie habe so viel Angst gehabt. Er habe sie geliebt, aber sie sei schwanger gewesen. Sie habe keine Option und keine andere Wahl gehabt. Sie habe keine zwei Kinder haben wollen. ohne verheiratet zu sein. Das sei nicht gut für ihre Religion. Sie hatten einander geliebt. Sie habe keine andere Wahl gehabt, als ihn ihren Eltern vorzustellen. Ihre Eltern seien dann so wütend gewesen, ihr Stiefvater habe die Zustimmung verweigert, dass sie ihn heiraten dürfe. Er habe ihr gesagt, dass das Kind zu seiner Familie gehen müsse, wenn es geboren werde, und dass das Kind ihre Familie nicht besuchen dürfe. Ihr Stiefvater habe sie nicht zu der Familie gehen lassen wollen, um weiter mit ihr schlafen zu können. Die Religion habe er vorgeschoben. Sie sei erst nach der Geburt ihrer Tochterzur Polizei gegangen, weil sie mit diesem Mann habe zusammen sein und ihn heiraten wollen. Sie habe ihrem Stiefvater gesagt, sie wolle weggehen, ihr Leben leben und alles hinter sich lassen und vergessen. Das habe er verweigert. Deshalb habe sie keine andere Option gehabt, als das bei der Polizei anzuzeigen. Sie habe ihren Stiefvater erst zu dem Zeitpunkt bei der Polizei angezeigt. Früher habe sie das nicht getan, um ihre Mutter nicht zu verletzen. Sie (die Mutter) habe zwei Kinder von diesem Mann und liebe ihn. Sie habe auch Angst vor ihm. Sie sei dann so wütend gewesen, dass sie nicht nur zur Polizei gegangen sei, sondern allen Leuten in der Gemeinschaft davon erzählt habe. Wegen der Scham habe sie dann fliehen müssen und das sei der Grund, weshalb sie gemeinsam mit ihrer Tochter geflüchtet sei. Diese Flucht sei passiert, als ihr Stiefvater sie mit zu dem Haus seines Freundes genommen habe. Sie sei dort aber nicht geblieben.

Von der Vergewaltigung habe sie in der Community erzählt. Er habe gesagt, es sei eine Schande und sie lüge. Von dort aus habe er sie dann zu dem Haus seines Freundes gebracht und von dort aus sie mit ihrer Tochter geflüchtet. Ihrer Freundin habe sie die Geschichte auch erzählt. Die habe sie zur Polizeistation gebracht. 2014 sei sie wütend gewesen wegen der Vergewaltigung und zur Polizeistation gegangen. Nach der Geburt ihres Sohnes hätten sie ihr ihn weggenommen und zur Familie ihres Freundes gebracht. Sie sei so wütend gewesen. Ihre Mutter habe ihr das nicht glauben wollen. Ihr Stiefvater habe weiterhin mit ihr schlafen wollen. Ihr Freund stamme aus der Cinco Gemeinde. Sie sei nie dort gewesen, sie hätten sich immer bei ihr in der Gemeinde getroffen. Während der Bauarbeiten habe er dort einen Schlafplatz gehabt. Ihr Stiefvater habe seinem Vatervon den Problemen erzählt. Ihr Stiefvater habe gesagt, sie würden keinen Christen in ihrer Familie akzeptieren. Wenn sie das Kind gebäre, werde es zu seiner Familie gebracht, weil es bei ihnen nicht leben dürfe. Ihr Freund sei wütend und traurig gewesen. Sie hätten keine Wahl gehabt. Sein Vater habe gesagt, dass das Kind zu seiner Familie gehen solle. Ihr Stiefvater habe gesagt, dass er das Kind nehmen und zu seiner Familie bringen werde. Als sie das Kind auf die Welt gebracht gehabt habe, hätten sie es ihr weggenommen. Sie hätten sie nicht mit ihrem Sohn sehen wollen. Die Eltern ihres Freundes seien gekommen, als ihr Freund um ihre Hand angehalten habe. Er habe um ihre Hand anhalten müssen. Sie hätten nicht ohne Ehe zusammen sein können und ein Baby haben. Die Familie ihres Freundes habe letztendlich kein Problem mit der Religion. Sie kümmerten sich nicht um diese Sache. Sie hätten kein Problem damit. Sie glaubten nicht an das Christentum oder muslimische Werte. Sie hätten gewusst, dass ihr Sohn sie liebe und ein Kind mit ihr haben werde. Sein Vater habe kein Problem damit, dass sie Muslimen sei und sie habe kein Problem damit, dass er Christ sei. Wenn Sie zunächst gesagt habe, sein Vater habe sie nicht akzeptiert, weil sie Muslima sei, so sage sie, der Vater ihres Freundes habe versucht, ihren Stiefvater davon zu überzeugen, dass sie einander liebten und dass sie schwanger von ihm sei. Er habe sie in seiner Familie aufnehmen wollen und er habe gesagt, dass sie sich liebten. Ihr Stiefvater habe aber gesagt, dass das nie passieren werde. Er werde die Heirat verweigern. Das sei die Streitigkeit zwischen den Familien. Es gehe um die Religion. Die Familie ihres Freundes könne sie nicht einfach ohne eine Heirat aufnehmen. Das sei nicht gut wegen des Gesetzes. Wenn etwas gesetzlich schief gehe und ihr etwas zustoße, wer solle auf sie aufpassen? Und er würde zurück zu ihr kommen. Sie lebten immer noch im selben Bezirk . Ihr Stiefvater würde zu ihr kommen und sie holen. Es sei nicht so weit voneinander und dann nach Street und weiter nach entfernt von nach

Wenn sie vorher erklärt habe, diese Orte seien sehr weit voneinander entfernt, so müsse man ein Taxi nehmen nach . Von dort ein Taxi nach Street und dann ein Taxi nach

. Alles sei innerhalb der Stadt

Der Freund ihres Stiefvaters lebe in , das sei etwas unterhalb von Sie sei damals nur einen Monat dort gewesen und dann in das Haus ihrer Freundin geflüchtet. Nach einer Woche seien sie gekommen und hätten sie zurückgebracht in das Haus des Freundes. Von dort sei sie nach ein paar Tagen weggegangen und habe das Land verlassen. Das erste Mal von ihrem Stiefvater zurückgeholt worden sei sie, als sie zu dem Ort ihrer Freundin gegangen sei. Das sei das erste Mal gewesen, als sie zuvor bei dem Haus seines Freundes gewesen sei. Der Stiefvater und sein Freund hätten sie bei der Polizeistation

abgeholt. Etwa eine Woche, nachdem sie dort bei der Polizeistation gewesen sei, habe die Polizei sie angerufen. Sie habe gedacht, sie würden in dem Fall weiterforschen. Als sie bei der Polizei angekommen sei, hätten sie sie in ein Auto gepackt und zurückgebracht. Sie sei zweimal bei dem Haus des Freundes gewesen. Dann sei sie geflüchtet nach Bong Country. Von dort hätten sie sie zurückgebracht. Das erste Mal zum Haus des Freundes ihres Vaters sei sie gekommen, weil der seinen Freund angerufen habe und ihm gesagt habe, er solle sie abholen. Sie hätten sie geschlagen. Er habe ihr gesagt, dass sie Lügen erzähle und bei der Polizeistation gewesen sei. Er habe gesagt, das sei alles eine Lüge. Er habe sie vergewaltigt. Er habe gesagt, dass sie das Elternhaus zerstöre, zu viel Stress und zu viel Reden. Der Freund sei zu dem Haus ihrer Eltern gekommen, habe sie ins Auto und dann zu seinem Haus gebracht. Sie sei dorthin gekommen, weil ihr Stiefvater sie habe behalten wollen. Er habe gewollt, dass sie nicht so weit weg von ihm entfernt wohne. Er habe sie weiterhin benutzen und mit ihr schlafen wollen. Ihre Mutter sei sehr wütend gewesen. Sie habe Angst vor ihrem Mann gehabt. Jedes Mal, als sie mit ihr gesprochen habe, habe sie ihr einerseits glauben und dann doch nicht glauben wollen. Sie sei das erste Mal etwa einen Monat bei dem Haus des Freundes des Vaters gewesen. Zunächst habe sie gedacht, das sei besser als zu Hause. Dann sei aber ihr Stiefvater gekommen und habe mehrfach Sex mit ihr gehabt. Die erste Flucht sei ihr gelungen, indem sie das Geld genommen und von dort abgehauen sei. Sie habe ihrer Tochter Bescheid gesagt, sie mitgenommen und sei dann zu dem Wohnort ihrer Freundin gefahren. Das zweite Mal sei schlimm gewesen, weil ihre Tochter dortgeblieben sei. Sie habe nach einem Grund gesucht, um fliehen zu können. Ihr Herz sei gebrochen gewesen. Sie sei traumatisiert worden. Sie habe sich gesagt, dass sie sich töten werde, wenn sie das Land nicht verlasse. Sie habe ihre Tochter dort nicht haben wollen. Sie habe ihre Tochter bei ihrer Freundin gelassen. Sie hätten sie die ganze Zeit gefragt, wo ihre Tochter geblieben sei. Sie habe es nicht erzählt. In dem Monat, als sie dort gelebt habe, habe sie Angst gehabt, dass sie ihr Kind wegnähmen. Die Polizei habe er nicht geholfen. Ihre Mutter habe ihr nicht glauben wollen. Niemand habe ihr geholfen.

Ihre Mutter gehöre zum Volksstamm der Pele. Sie sei mit zwölf Jahren Mitglied dieser Gemeinschaft geworden. Das müsse so sein. Sie habe ihr das angetan, als sie zwölf gewesen sei. Und seit dem sei es Teil ihres Lebens. In dieser Gesellschaft gehe es darum, dass die Frauen während des Geschlechtsverkehrs kein Gefühl haben dürften. Man müsse den Ehemann respektieren. Sie könne das nicht erklären, weil das geheim sei. Diese Gesellschaft der Frauen setze sich für die Beschneidung von Mädchen ein. Alle Frauen, die beschnitten seien, seien automatisch mit Durchführung des Rituals Mitglied. Das habe einen muslimischen Hintergrund. In diesem Volksstamm müssten alle muslimischen Frauen das machen. Wenn sie es nicht gemacht hätte, würden sie sie als Prostituierte und schlechte Frau ansehen. Selbst wenn sie verheiratet wäre, es würde nicht akzeptiert werden. Seitdem sie ihre Periode habe, habe sie Rücken-, Bein- und Bauchschmerzen. Auch danach habe sie Schmerzen. Sie habe keinen Gefallen am Geschlechtsverkehr. Es gebe eine Ritualszeremonie. Sie brächten einen zu einem Ort und zeigten einem viele Sachen. Man dürfe darüber nicht sprechen, sonst passiere etwas ganz Schlimmes. Es sei ein Geheimnis. Sonst werde man gefoltert und geschlagen. Man werde unter Medikamente gesetzt und es würden einem Drogen gegeben. Sie schlügen einen. Sie sei auf einen Tisch gelegt worden und ihr seien Arme und Beine festgehalten worden. Es seien vier Personen gewesen. Ihr sei der Mund zugehalten worden. Mit einer alten Schere sei geschnitten worden. Sie sei erschrocken gewesen und sei dann eingedöst und aufgewacht. Sie habe auf einer Matte gelegen und die Leute hätten getanzt und um sie herum gesungen. Sie habe Angst gehabt, dass auch ihre Tochter mit zwölf Jahren beschnitten werden müsse. Sie sei erst zehn Jahre alt. Sie habe Angst, dass man sie finde und das Ritual bei ihr durchführe. Bei der Geburt ihrer Tochter sei ein Dammschnitt gemacht worden. Danach sei sie wieder genäht

worden. Bei ihrem Sohn sei es ein Kaiserschnitt gewesen. Sie habe diverse Probleme vor und nach der Periode.

Wenn Sie zurückkehre, wisse sie nicht, ob sie das nicht noch einmal machen würden. Wenn sie verheiratet würde, würden sie das sehen. In der muslimischen Tradition sei es so, dass das eingehalten werden müsse. Wenn man sehe, dass die Klitoris da sei und eine Frau Gefallen an Geschlechtsverkehr habe, dann sei es so, als betrüge man seinen Ehemann. Der Ehemann würde sich dann zwei oder drei Ehefrauen nehmen. Wenn sie zurückkehre, würde er sie wieder vergewaltigen. Man würde das bei einer Rückkehr erneut mit ihr machen. Dann würde ihr Stiefvater sie wieder vergewaltigen. Sie sei keine Sexmaschine für ihn und wolle das nicht. Auch würde sie nicht einen Mann heiraten, der sie vergewaltige oder benutze. Sie sei kein sexueller Gegenstand. Bei ihr sei nicht alles vollständig entfernt worden. Beim Geschlechtsverkehr spüre sie nichts. Wenn sie sich selbst spüren wolle, brauche sie eine lange Zeit. Nach etwa ein bis 2 Stunden habe sie ein kleines Gefühl. Wenn sie zurückkehre, werde der sie wieder vergewaltigen. Dann werde sie sich töten. Wenn sie bei ihm bleibe, werde er sie anderen Männern versprechen. Das wäre dann sein Freund. Das habe ihr Stiefvater ihr angekündigt, wenn sie nicht aufhöre zu reden. Ihr Stiefvater habe ihre Tochter nicht gefunden, die noch bei ihrer Freundin lebe. Sie sei nicht dorthin gegangen, weil sie damals dort bei der Polizei gewesen und von dort zurückgebracht worden sei. Sie wolle das Leben ihres Kindes nicht in Gefahr bringen. Wenn sie allein sitze, verliere sie sich in Gedanken. Sie habe Angst und sei traumatisiert.

In Deutschland habe sie noch einen verrückten Mann kennengelernt, der im Irak im Krieg gewesen sei. Sie traue ihm nicht. Er habe sie mit einer Pistole bewusst geweckt und damit bedroht.

Die gynäkologische Ambulanz des Krankenhauses berichtete unter der 09.2020 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Diagnose der Klägerin mit FGM Typ 1 (Teil-Exzision der klitoralen Vorhaut). Unter dem 09.2020 bescheinigt ein Attest des Klinikums der Klägerin nach einer fachärztlichen gynäkologischen Untersuchung, dass eine sichtbare FGM nicht vorliege. Große und kleine Labien seien ebenso wie die Klitoris vollständig darstellbar.

Gemäß einem Aktenvermerk der Sonderbeauftragten des Bundesamtes für geschlechtsspezifisch Verfolgte, Traumatisierte und Folteropfer vom 14.10.2020 stellten die von der Klägerin vorgetragenen Gründe bezüglich der Vergewaltigung durch ihren Stiefvater und die angedrohte Zwangsverheiratung keine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG dar, da sie nicht an einen in § 3b AsylG normierten Verfolgungsgrund anknüpften. Aus ihrer Sicht sei es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin erneut beschnitten werde. Nach einem der eingereichten Atteste sei ein Teil der Klitorisvorhaut entfernt (Typ 1). Nach Angaben der Klägerin sei dies im Alter von zwölf Jahren erfolgt. Nach Einschätzung der Lage bezüglich der FGM in Liberia sei es nicht zu erwarten, dass die Klägerin einer erneuten Beschneidung unterzogen werde, denn das sei bereits geschehen und zwischenzeitlich sei sie Mutter von zwei Kindern geworden. Trotz Nachfrage, was konkret noch erfolgen könnte, habe die Klägerin lediglich Mutmaßungen vorgetragen, ohne näher darauf einzugehen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag der Klägerin mit Bescheid vom 22.01.2021 ab, erkannte ihr die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte ihr für den Nichtbefolgensfall ihre Abschiebung nach Liberia oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Das Einreise- und

Aufenthaltsverbots wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Klägerin sei kein Flüchtling im Sinne der asylrechtlichen Definition. Hinsichtlich der vorgetragenen häuslichen Gewalt, der Vergewaltigungen und der drohenden Zwangsheirat werde festgestellt, dass es für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes bereits an einem Verfolgungsmerkmal im Sinne von § 3b AsylG fehle. Auch eine Beschneidung als Anknüpfung an die soziale Gruppe gemäß § 3b AsylG drohe der Klägerin bei einer Rückkehr nicht. Die Gefahr einer solchen Beschneidung sei nicht beachtlich wahrscheinlich. Nach einem der eingereichten Atteste sei eine Teilentfernung (Typ 1) erfolgt. Außerdem sei sie Mutter geworden. Nach den vorhandenen Erkenntnismitteln zur FGM in Liberia stehe nicht zu erwarten, dass sie erneut einer Beschneidung unterzogen werden würde. In diesem Zusammenhang habe sie ihre Befürchtungen auch nicht glaubhaft machen können. Entsprechend komme auch ihre Anerkennung als Asylberechtigte nicht in Betracht. Auch die Voraussetzungen für eine den subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Schließlich seien die Voraussetzungen für Abschiebungsverbote nicht gegeben. Der Bescheid wurde am 25.01.2021 als Einschreiben zur Post gegeben.

Die Klägerin hat am 06.02.2021 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht sie sich auf ihr bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus, ihr drohe bei einer Rückkehr eine Fortsetzung ihrer Bedrohungs- und Verfolgungssituation. Die Situation vor Ort sei nach wie vor instabil. Sie leide an einer Genitalverstümmelung mit dauerhaften Blutungen. Mit dem Vater ihres in Göttingen geborenen Sohnes lebe sie nicht zusammen. Die Gynäkologin Dr. diagnostiziere bei ihr mit Attest vom 11.2023 FGM/C Typ I (nach WHO 2008) und eine Beckenbodenschwäche mit Senkungsproblematik. Dazu bestehe Libidoverlust sowie Dyspareunie (Schmerzen beim Geschlechtsverkehr). Ihr sei Beckenbodentraining verordnet worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.01.2021 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

um bezieht sie zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Das Asylverfahren des in der Bundesrepublik Deutschland 2021 geborenen Sohnes der Klägerin, ist ebenfalls beim VG Göttingen () anhängig. Der ivorische Staatsangehörige , geboren am 1973, hat gegenüber der Stadt die Vaterschaft insoweit anerkannt.

Die Kammer den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Gerichtsakt im Übrigen sowie die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerakte der Stadt Göttingen sowie die Erkenntnismittel gemäß der Liste Liberia (Stand: November 2023) Bezug genommen. Diese

Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Der insoweit angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.01.2021 ist insoweit rechtswidrig, verletzt die Klägerin in ihren Rechten und deshalb insoweit aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 1, 5 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist eine Ausländerin Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK, BGBI. 1953 II S.559, 560), wenn ihre Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe begründet ist und sie sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Schutz vor Verfolgung kann gemäß § 3 d Abs. 1 AsylG nur vom Staat oder von Parteien bzw. Organisationen einschließlich internationaler Organisationen geboten werden, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen. Eine Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG liegt nach § 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG bei Handlungen vor, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als Verfolgung im Sinne des Absatz 1 können gem. § 3 a Abs. 2 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden oder auch unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten. Dabei muss gem. § 3 a Seite 5/17 Abs. 3 AsylG zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Hinsichtlich der Verfolgungsakteure stellt § 3c Nr. 3 AsylG klar, dass die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, sofern der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Die Flüchtlingseigenschaft wird allerdings gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn die Ausländerin eine inländische Fluchtalternative hat, da sie in einem Teil ihres Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich dort niederlässt.

Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 der Vorschrift ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb

des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Vorliegend hat die Klägerin eine individuelle Vorverfolgung im vorgenannten Sinn glaubhaft machen können. Mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlingen im angefochtenen Bescheid geht der Einzelrichter davon aus, dass bei der Klägerin eine Genitalverstümmelung in Form zumindest einer Teilbeschneidung (FGM Typ 1) im Alter von etwa 12 Jahren erfolgt ist.

Eine Genitalverstümmelung kann als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG auch in Anknüpfung an die Zugehörigkeit der betroffenen Frau oder des betroffenen Mädchens zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 4 AsylG erfolgen, wonach eine Gruppe insbesondere auch als eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gilt, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft (BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 - 1 C 29/17 -, BVerwGE 162, 44-63, Rn. 38).

So liegt der Fall hier. Nach dem plausiblen, glaubhaften und mit der Erkenntnislage übereinstimmenden Angaben der Klägerin ist sie, forciert durch ihre Mutter, im Alter von etwa 12 Jahren deshalb genital verstümmelt worden, weil das mit jeder Frau im Rahmen einer geheimen, rituellen Zeremonie passieren müsse, denn in diesem Alter müsse man dieser Gesellschaft angehören, in der es darum gehe, dass Frauen während des Geschlechtsverkehrs kein Gefühl haben dürften und den Ehemann respektieren müssten.

Damit ist eine Verfolgung durch unmittelbare Bedrohung mit physischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, in Gestalt von einer Verstümmelung der Sexualorgane gegeben.

Eine Privilegierung der Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011). Eine bereits erlittene Vorverfolgung, ein erlittener bzw. drohender sonstiger ernsthafter Schaden, sind danach ernsthafte Hinweise darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass die Ausländerin tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Eine der bereits erlittenen Verfolgung gleichzustellende unmittelbar, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass die Betroffene für ihre Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil v. 24. 11. 2009 - BVerwG 10 C 24.08 -, juris Rn. 14 m. w. N.). Dies gilt nur dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegensprechen, dass die Ausländerin erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Dabei obliegt es der freien richterlichen Beweiswürdigung, ob die Vermutung durch stichhaltige Gründe widerlegt ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 27. 04. 2010 - 10 C 5/09 - juris Rn.23). Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 - juris Rn.22). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "gualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei darf das Gericht jedoch hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerland, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes führen sollen, keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fragen mit einem für das praktische Leben brauchbaren

Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil v. 16.4.1985 - 9 C 109/84 - juris Rn.16). Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 - juris).

Nach diesen Maßstäben droht der vorverfolgt ausgereisten Klägerin nach Überzeugung des Gerichts bei einer Rückkehr nach Liberia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erneute geschlechtsspezifische Verfolgung gemäß §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG aufgrund einer drohenden Zwangsbeschneidung (FGM).

Es erscheint dem Gericht beachtlich wahrscheinlich, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Liberia weiterhin eine solche Verfolgung droht. Ausgehend davon, dass die Klägerin sich angesichts der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lage in Liberia als alleinstehend zurückkehrende 30-jährige Frau mit ihrem 2-jährigen Sohn in Liberia und ohne jegliche Erfahrung bezüglich eines selbstständigen Lebens als Frau in Liberia aller Voraussicht nach keine eigene Existenz aufbauen kann, sondern sich wieder in die traditionellen und rituellen Strukturen ihres Stammes und insbesondere ihrer Familie begeben muss, um nicht zu den Geächteten und von der liberianischen Gesellschaft Ausgestoßenen zu gehören, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Liberia vor dem Hintergrund, zur Absicherung ihrer Existenz zudem letztendlich eine Ehe schließen zu müssen, unmittelbar wieder dem sozialen Druck ausgesetzt ist, die bei ihr nach dem fachärztlichen Attest vom 09.2020 zumindest teilweise erfolgte, nach einem weiteren fachärztlichen Attest vom

09.2020 jedoch nicht sichtbare Genitalverstümmelung (große und kleine Labien sind ebenso wie die Klitoris vollständig darstellbar) nunmehr aber "richtig" eine Genitalbeschneidung an sich vornehmen zu lassen, um bereit für die Eheschließung zu sein. Es ist nachvollziehbar und plausibel, wenn die Klägerin in ihrer Anhörung bereits ausführlich dargestellt hat, dass ihr gegenwärtiger körperlicher Zustand dazu führen würde, dass man sie als Betrügerin gegenüber ihrem Ehemann ansehen würde. Um dies zu vermeiden, müsste sich die Klägerin zur Absicherung ihrer Existenz durch eine Eheschließung erneut einer Beschneidung unterziehen.

Eine realistische Chance, sich diesem Druck zu entziehen, hat die Klägerin bei einer Rückkehr nach Liberia gerade nicht. Zwar gab es von der damaligen Präsidentin Sirleaf im Jahr 2018 eine Initiative durch eine Exekutivverordnung, wonach in Liberia FGM/C für alle Personen unter 18 Jahren und für Personen über 18 Jahren ohne deren Zustimmung verboten sein sollte, jedoch hat der nachfolgende Präsident Weah bereits 2019 auf Druck konservativer Kräfte dieses Verbot der Genitalverstümmelung wieder aufgehoben (vgl. BAMF.aaO.). Nach übereinstimmenden Quellen wurde die Genitalbeschneidung ohnehin trotz dieses zwischenzeitlichen Verbotes fortgesetzt (BAMF, aaO.; BFA, Länderinformationsblatt Liberia, Stand: 09.06.2022, S. 21 mit jeweils weiteren Nachweisen). So wurden in ein lange diskutiertes Gesetz gegen häusliche Gewalt, das eine strengere Bestrafung von Personen vorsieht, die wegen häuslicher Gewalt verurteilt werden, Einschränkungen für die weibliche Genitalverstümmelung (FGM) nicht aufgenommen. Obwohl die Regierung FGM routinemäßig in Diskussionen über Gewalt gegen Frauen anprangert, gibt es in Liberia weiterhin keine Gesetze, die diese Praktik unter Strafe stellen. Auch berichten Vertreter von

Nichtregierungsorganisationen, dass in der Legislative wenig politischer Wille besteht, sich des Themas FGM anzunehmen. Die unabhängige nationale Menschenrechtskommission berichtet von einer deutlichen Zunahme schädlicher traditioneller Praktiken sogar noch im Jahr 2021 (vgl. BFA, aaO.). Die Durchführung der Genitalbeschneidung an Mädchen und Frauen bleibt ein

Problem in Liberia und trägt zur Müttersterblichkeit bei (vgl. US Dept. of State, Human Rights Report, Stand: 20.03.2023, S. 17).

Auch das Alter der Klägerin von 28 Jahren setzt die Wahrscheinlichkeit nicht herab, dass sie bei einer Rückkehr nach Liberia beschnitten wird, denn nach den Daten des britischen National FGM Center beträgt die Quote der beschnittenen Frauen bei den 15- bis 18-jährigen Mädchen 31,1 %, bei den Frauen im Alter von 15-49 Jahren jedoch 49,8 % und als praktizierende ethnische Gruppe wird ausdrücklich der Volksstamm der (K)Pelle, dem die Klägerin angehört, genannt (www.nationalfgmcentre.org.uk/map maps/liberia-information/, aufgerufen am 30.11.2023 mit Verweis u. a. aufwww.fgmcri.org/country/liberia/). Daraus folgt zwangsläufig, dass bei fast der Hälfte der Frauen die Beschneidung erst im Erwachsenenalter vorgenommen wird. Zudem ist die Klägerin noch im gebärfähigen Alter.

Damit besteht sogar eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer erneuten geschlechtsspezifischen Verfolgung der Klägerin bei einer Rückkehr nach Liberia.

Hinzu kommt, dass der liberianische Staat insgesamt weder willens und noch in der Lage ist, die Klägerin bei einer Rückkehr zu schützen (vgl. § 3c Nr. 3 i. V. m. § 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG). We vorstehend dargelegt, ist die entgegenstehende politische Initiative der vormaligen Präsidentin wirkungslos verpufft; zudem hat der Nachfolger im Präsidentenamt auf Druck konservativer Kreise Liberias diese Anordnung ausdrücklich wieder aufgehoben. Auch besteht in der Legislative Liberias wenig politischer Wille, sich des Themas FGM anzunehmen (vgl. zusammenfassend: BFA, aaO.). Vorliegend gehört die Klägerin zudem einer Gemeinschaft an, die FGM praktiziert.

Die Klägerin hat in Liberia keine innerstaatliche Ausweichmöglichkeit im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG, denn - wie bereits dargelegt - ist sie als voraussichtlich alleinerziehend zurückkehrende 28-jährige Frau mit lediglich 6 Schuljahren ohne Berufsausbildung und Berufserfahrung lediglich Hausmädchen mit der Volkszugehörigkeit (K)Pelle auf sich allein gestellt und würde nur dann wirtschaftlich im Hinblick auf das Existenzminimum Fuß fassen können, wenn sie sich durch Heirat die Unterstützung eines Mannes sichern würde, was die beschriebene FGM-Problematik hervorrufen würde. Sich erneut in die Hände ihrer Familie zu begeben, muss angesichts des Umstands, dass die Klägerin nach ihren glaubhaften Darlegungen fortwährend von ihrem Stiefvater seit ihrem 14. Lebensjahr sexuell missbraucht, vergewaltigt und an dessen Freund "ausgeliehen" worden ist, als alternative Maßnahme zur Existenzsicherung ausgeschlossen werden.

Der Klägerin steht somit die Flüchtlingseigenschaft zu. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist deshalb hinsichtlich seiner Ziffern 1 und 3-6 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.